

Gesetzesänderung bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB

Einleitung

Nach HGB müssen Unternehmen für Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss Rückstellungen bilden. Diese Verpflichtungen sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Allerdings sinkt der Durchschnittszinssatz aufgrund der über Jahre andauernden Niedrigzinsphase schnell ab.

Durch die von der Bundesregierung am 27. Januar 2016 beschlossene und vom Bundesrat am 26. Februar 2016 verabschiedete Gesetzesänderung zur Anpassung der handelsrechtlichen Abzinsung von Pensionsrückstellungen wird der Betrachtungszeitraum bei der Ermittlung des durchschnittlichen Rechnungszinses von sieben auf zehn Geschäftsjahre angehoben.

In unserem Artikel stellen wir die Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen beispielhaft dar.

Hintergrund

Nach HGB müssen Unternehmen für Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss Rückstellungen bilden. Im Jahr 2009 hatte der Gesetzgeber bei der HGB-Reform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) entschieden, dass diese Verpflichtungen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre („Rechnungszins“) abzuzinsen sind. Gemäß § 253 Absatz 2 HGB dürfen Pensionsverpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da in der HGB-Bilanz der Zinseffekt erfolgswirksam über die Gewinn- & Verlustrechnung (GuV) zu erfassen ist, hatte der Gesetzgeber erwartet, dass sich ein hinreichender Glättungseffekt aufgrund der Durchschnittsbildung von sieben Jahren einstellt und dadurch die Aufwandsschwankungen in der GuV abgemildert werden.

Problem & Gegenmaßnahme

Durch die Abzinsung mit einem durchschnittlichen Zinssatz anstelle des Marktzinses zum Stichtag hat sich bereits in den ersten Jahren nach der BilMoG-Einführung die Volatilität des HGB-Rechnungszinses (im Vergleich zu IFRS/IAS 19) erheblich reduziert. Allerdings werden aufgrund der über Jahre andauernden Niedrigzinsphase zum Stichtag 31. Dezember 2015 die hohen Zinsen des Jahres 2008 durch die niedrigen Zinsen im Jahre 2015 ersetzt; dadurch sinkt der Durchschnittszins schneller ab. Der Deutsche Bundestag hat dazu am 18. Juni 2015

eine Entschließung verabschiedet, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, kurzfristig zu prüfen, ob die bei der Verabschiedung des BilMoG zugrunde gelegten Annahmen im Hinblick auf die Dauer des Bezugszeitraums für den Diskontierungszinssatz gemäß § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB angepasst werden müssen und dem Bundestag gegebenenfalls eine angemessene Neuregelung des § 253 Absatz 2 HGB vorzuschlagen.

Abstimmung im Bundestag

Am 27. Januar 2016 wurde diese Neuregelung durch die Bundesregierung beschlossen. Auf Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD entschied das Bundeskabinett im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie über eine Anpassung der handelsrechtlichen Abzinsung von Pensionsrückstellungen.

Die vom Bundeskabinett beschlossene Neuregelung wurde am 18. Februar 2016 vom Bundestag verabschiedet. Darin enthalten ist die handelsrechtliche Regelung zur Bestimmung des HGB-Rechnungszinses nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB.

Abschließend stimmte der Bundesrat am 26. Februar 2016 dem Gesetzesentwurf zu. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich im März 2016, mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, abgeschlossen sein.

Inhalt der Gesetzesänderung

Durch die von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesänderung ergeben sich folgende Neuregelungen:

- Bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen wird der Betrachtungszeitraum bei der Ermittlung des durchschnittlichen Rechnungszinses von sieben auf zehn Geschäftsjahre angehoben
- Ausschüttungssperre auf den Unterschiedsbetrag, der durch die Ausdehnung des Betrachtungszeitraums entsteht (Differenz aus Bewertung mit 10-Jahres-Durchschnitt und Bewertung mit 7-Jahres-Durchschnitt)
- Ausweis des Unterschiedsbetrags im Anhang oder unter der Bilanz
- Neuberechnung des Unterschiedsbetrags zu jedem zukünftigen Bilanzstichtag
- Neuregelung gilt für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden
- Wahlrecht für Umsetzung der Neuregelung für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 begonnen haben und vor dem 01. Januar 2016 enden

- Die Deutsche Bundesbank wird zukünftig den Rechnungszins auf Basis eines Durchschnittszeitraumes von sieben und zehn Jahren veröffentlichen

Allerdings sind lediglich die Altersversorgungsverpflichtungen von den Neuregelungen betroffen. Bisher wurde der Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen nach HGB auch für vergleichbare langfällige Leistungen wie Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen angewendet. Diese unterliegen weiterhin einem durchschnittlichen Rechnungszins auf der Basis von sieben Geschäftsjahren.

Auswirkung auf die Zinsentwicklung

Zum 29. Februar 2016 ist ein Rechnungszins von 3,76 Prozent bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen gemäß § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB anzuwenden. Der Rechnungszins auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnitts würde nach unserer Schätzung zum gleichen Stichtag bei 4,27 Prozent liegen. Eine Hochrechnung zum 31. Dezember 2016 bei gleich bleibendem Zinsniveau

ergibt einen HGB-Rechnungszins von 3,29 Prozent bei einem 7-Jahres-Durchschnitt, während der Zinssatz bei einem 10-Jahres-Durchschnitt mit 4,02 Prozent um 73 Basispunkte höher ist. In den Folgejahren bis zum 31. Dezember 2021 würde bei gleich bleibendem Zinsniveau der 10-Jahres-Durchschnittszins erwartungsgemäß langsamer auf 2,21 Prozent sinken, während der 7-Jahres-Durchschnittszins bis zum 31. Dezember 2021 auf 1,92 Prozent (29 Basispunkte weniger) abnehmen würde.

Abbildung 1 zeigt die voraussichtlichen Rechnungszinsen von 2016 bis 2021 (Restlaufzeit von 15 Jahren) unter der Annahme, dass das derzeitige niedrige Zinsniveau (Stand 29. Februar 2016) anhält. Die zur Ermittlung des HGB-Rechnungszinses hilfsweise herangezogenen Marktzinsen beruhen auf den Industrieanleihen im Index iBoxx Corporate € AA 10+ (s. Abb. 2 auf S. 4).

Abb. 1 – HGB-Rechnungszins Prognose 2016–2021

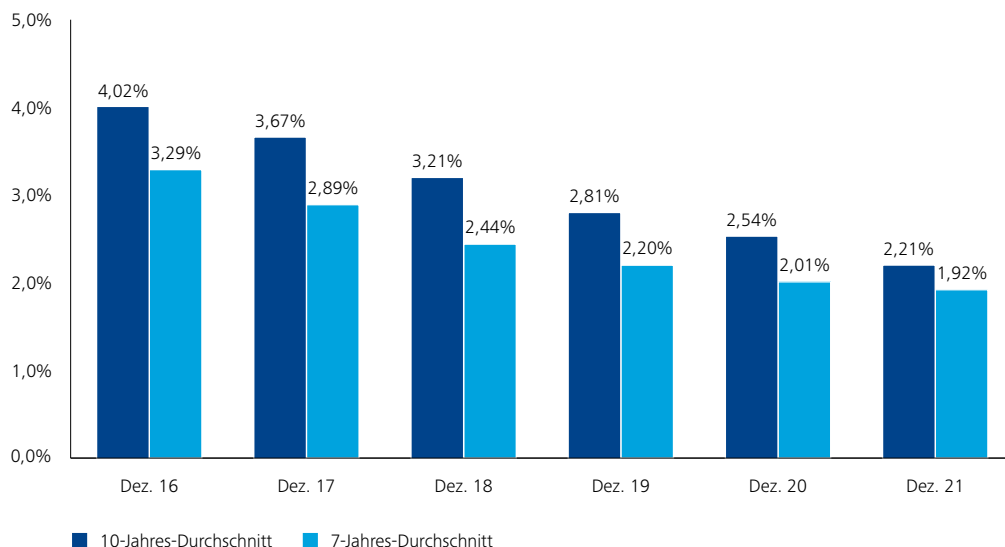
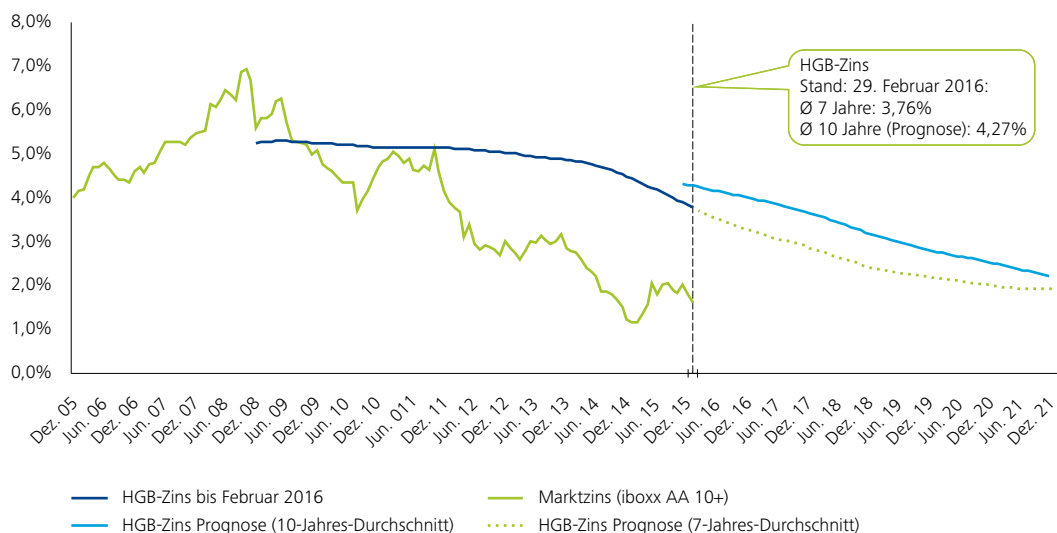


Abb. 2 – HGB-Rechnungszins historischer Verlauf und Prognose



Auswirkung auf die Rückstellung

Je niedriger der Rechnungszinssatz ist, desto höher sind die Rückstellungen. Sinkt der Rechnungszins um 1 Prozent, erhöht sich der Erfüllungsbetrag, abhängig von der Restlaufzeit, um 10 bis 30 Prozent. Dieser Zinseffekt hängt stark vom Personenbestand und vom Versorgungsplan ab. Eine Rückstellung für z.B. einen Rentner in

seinem ersten Jahr nach der Pensionierung steigt um rund 12 Prozent bei einer Zinsabsenkung von 1 Prozent. Bei aktiven Mitarbeitern ist der relative Anstieg in Prozent höher, allerdings ist die absolute Differenz normalerweise geringer als bei Rentnern. Die möglichen Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen zeigt das folgende Beispiel für eine beitragsorientierte Leistungszusage.

Beispiel	
Testpersonenbestand	85% aktive Mitarbeiter, 15% inaktive Mitarbeiter
Zinssatz	Erfüllungsbetrag
4,02% (geschätzter 10-Jahres-Durchschnittszins zum 31.12.2016)	18.151.486 €
3,29% (geschätzter 7-Jahres-Durchschnittszins zum 31.12.2016)	22.681.320 €

Für den relativ jungen Bestand führt eine Zinsminderung von 0,1 Prozent zu einem Anstieg der Rückstellung um ca. 3 Prozent. Setzt man den prognostizierten 10-Jahres-Durchschnittszins von 4,02 Prozent zum 31. Dezember 2016 an, sinkt der Erfüllungsbetrag um etwa 20 Prozent gegenüber dem 7-Jahres-Durchschnittszins von 3,29 Prozent.

Kritik an der Gesetzesänderung

Durch die Ausdehnung des Betrachtungszeitraums bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen erzielen die Unternehmen durch den sprunghaften Anstieg des Rechnungszinses einen kurzfristigen Gewinn. Allerdings ist dadurch das Problem der über Jahre andauernden Niedrigzinsphase nicht gelöst. Langfristig wird es durch die Verlängerung des Zeitraumes zu keiner bilanziellen Entlastung der Unternehmen führen, da eine weitere Reduktion des Rechnungszinses nicht ausbleiben wird. Je nach Bestandszusammensetzung und zukünftiger Zinsentwicklung kann der Aufwand durch die Gesetzesänderung in späteren Jahren auch höher ausfallen (Abb. 3).

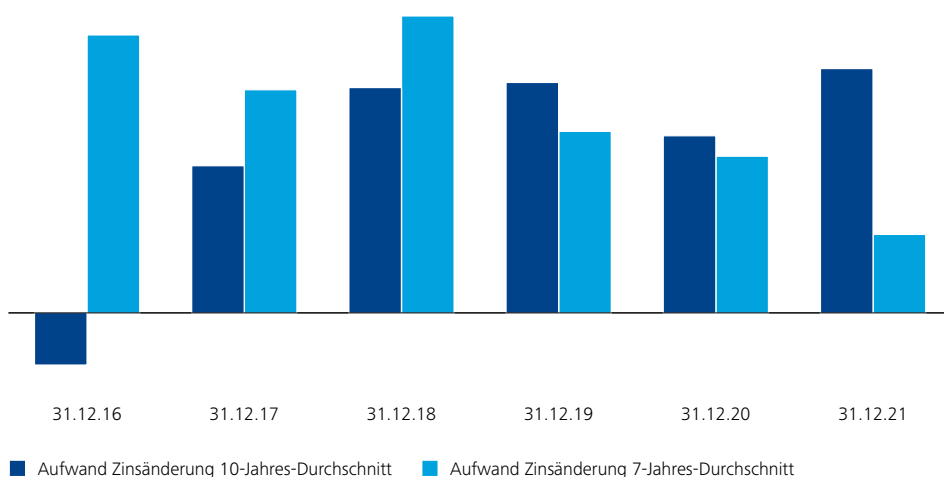
Aufgrund der mit der Neuregelung verbundenen Ermittlung des Unterschiedsbetrags und der Ausweisung dieses Betrags unter der Bilanz bzw. im Anhang der Bilanz erstet für Unternehmen ein zusätzlicher Kosten- und Bürokratieaufwand, da zu jedem Bilanzstichtag zwei Pensionsrückstellungen ermittelt werden müssen.

Fazit

Durch eine Verlängerung des für die Durchschnittsbildung maßgeblichen Zeitraums von sieben auf zehn Jahre wird das Sinken des HGB-Rechnungszinses deutlich verlangsamt. Dadurch kommt es im Geschäftsjahr der Erstanwendung i.d.R. zu einer Aufwandsentlastung; in den Folgejahren wird wegen der weiter fallenden Zinsen allerdings wieder neuer Aufwand aus der Zinssatzänderung entstehen.

Um die zukünftigen Belastungen aus Altersversorgungsverpflichtungen für Unternehmen zu schätzen und sich darauf vorzubereiten, ist eine entsprechende versicherungsmathematische Prognose sinnvoll.

Abb. 3 – Aufwand aus Zinsänderung zum Vorjahr beim Testpersonenbestand



Ihr Ansprechpartner

Benjamin Bauer

Manager | Total Rewards Human Capital Advisory Services

Deloitte

bebauer@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte Consulting GmbH („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Consulting GmbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.